

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Symalla
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1803

Alle Abg

Düsseldorf, 02.06.2014

„Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des
Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5413

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen,
Gleichstellung und Emanzipation am 25. Juni 2014

Ihr Schreiben vom 13.05.2014
Ihr Geschäftszeichen: I. 1

Sehr geehrter Herr Symalla,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (StVollzGE) bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

- I. Die mit dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes verfolgten Ziele und Maßnahmen des Strafvollzugs begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere in der Berücksichtigung der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für den Strafvollzug sehen wir eine Verbesserung der Voraussetzungen für den Strafvollzug.

Den für die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten maßgeblichen Vorschriften in den §§ 40, 41 und 98 StVollzGE sowie den §§ 69 Abs. 5, 93 Abs. 3 und 96 StVollzGE stimmen wir zu.

II. Eine Ergänzung im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes erbitten wir an zwei Stellen:

1. In den §§ 22 ff StVollzGE ist die Kommunikationsüberwachung geregelt. Der § 26 StVollzGE ist ausführlicher als bisher geregelt und enthält eine Aufzählung der Kontaktstellen, deren Schriftverkehr nicht überwacht wird. Diese Liste beginnt mit dem ambulanten sozialen Dienst der Justiz. Die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt wird hier nicht erwähnt. Schon bisher war dieser Bereich undeutlich und die Kommentierungen (vgl. Huchting/Müller-Monning, Rdn. 15 zu § 157 StVollzG) fanden einen Ausweg zur Wahrung des auch in anderen Gesetzen geschützten Seelsorgegeheimnisses, indem aus dem geltenden § 53 StVollzGE (im Entwurf § 40 StVollzGE) ein Überwachungsverbot der Korrespondenz mit dem zuständigen Seelsorger hergeleitet wurde. Eine Aufnahme der Seelsorge in die Aufzählung des § 26 StVollzGE wäre eine fällige Klarstellung und würde den Sachverhalt am systematisch erwartbaren Ort regeln.
2. Für § 109 Abs. 4 StVollzGE gilt das zu § 26 StVollzGE Ausgeführte entsprechend. Auch hier sollte die Seelsorge genannt werden. Die Datenweitergabe an die Seelsorgerinnen und Seelsorger sollte explizit geregelt werden, damit nicht Unsicherheit über die Rechtslage zu einer verfassungswidrigen Abwehr der Seelsorge führt. Dies gilt gerade auch für die krisenhaften Situationen, die beispielsweise durch Todesfälle unter Angehörigen ausgelöst sein können, in denen die Kompetenz und Reichweite der Seelsorgenden gerne in Anspruch genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Waldmann